

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1966

Geschäftszahl

0836/66

Rechtssatz

Aus dem Sachverhalt ergibt sich nachstehende Folgerung: Die Behörde ist auch dann berechtigt, dem Einschreiter die Vorlage von Urkunden nach § 13 Abs 3 AVG aufzutragen, wenn die Urkunden bereits vorgelegen waren, im Zuge des Verfahrens aber zurückgestellt worden sind.